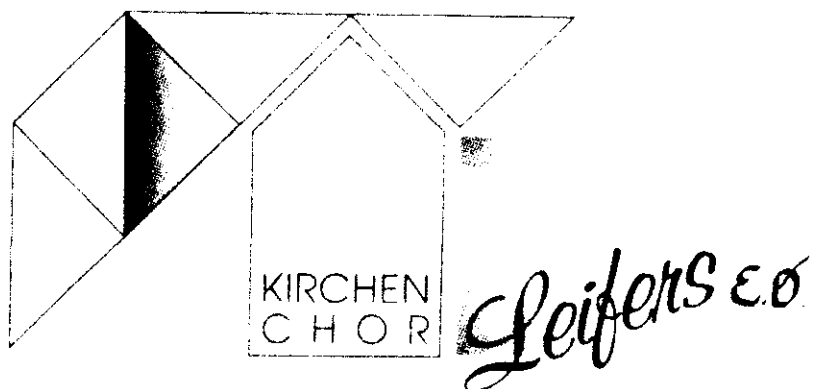




PFARRHAUS
Weissensteinerstraße 58
39055 Leifers · Tel. 0471 / 95 41 63

Statuten

des Vereines

„KIRCHENCHOR LEIFERS EO“

**Weissensteiner Straße Nr. 58
39055 Leifers**

Steuernummer: 80009760218

Leifers e.o.

I. ALLGEMEINES

Art.1 – BEZEICHNUNG und SITZ

Der bestehende gemischte Chor ist ein Verein mit dem Namen „Kirchenchor Leifers EO“. Er übt gemäß Art. 5, Abs. 1, Buchstabe i, des GvD 117/2017, die Tätigkeit als freiwillige Chorvereinigung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern der deutschsprachigen Volksgruppe in der Pfarrei zu den „Hll. Antonius Abt und Nikolaus“ aus und führt den Namen „KIRCHENCHOR LEIFERS EO“.

Der Kirchenchor Leifers hat seinen Sitz in Leifers, in der Weißensteiner Straße Nr. 58

Art. 2 – ZIELSETZUNG und AUFGABEN

Zweck und Tätigkeit laut Art.5, Abs. 1, Buchstabe i – GvD 117/2017:

„Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse“.

Zweck des Kirchenchores ist in gemischter Stimmbesetzung und fallweise bei Instrumentalbegleitung die Kirchenmusik im Sinne und Geiste der kirchlichen Vorschriften (2. Vatikanisches Konzil, Diözesankommission für Kirchenmusik) zu pflegen und zu fördern. Seine Tätigkeit ist in erster Linie liturgischer Dienst, die Pflege guter Kirchenmusik und die Pflege des weltlichen Volksliedes, soweit es die Zeit erlaubt.

Der Kirchenchor gestaltet an Sonn- und Feiertagen in der Pfarrkirche Leifers die Messfeier und liturgische Feiern, immer nach Vereinbarung mit dem Pfarramt.

Die Tätigkeit ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Weitere Aufgaben:

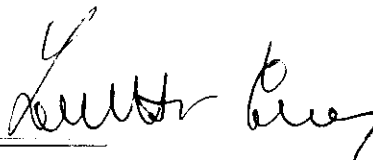
- Regelmäßige Proben­tätigkeit
- Musikalische und liturgische Schulung der Mitglieder
- Heranbildung von jungen Sängerinnen und Sängern
- Förderung der gesanglichen Weiterbildung durch Stimmbildungs- und Schulungstagen
- Teilnahme an in- und ausländischen Veranstaltungen und Wettbewerben
- Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen von Leifers
- Mitwirken bei Festen und Feiern der Dorfgemeinschaft
- Bei Beerdigungen singt der Chor, wenn ein aktives Chormitglied, dessen Eltern, Kinder bzw. Ehegatte oder ein Ehrenmitglied stirbt; bei Beerdigungen von ehemaligen Mitgliedern entscheidet der Ausschuss von Fall zu Fall und in besonderen Ausnahmefällen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 – MITGLIEDER – Rechte und Pflichten

3.1. Mitgliedschaft:

Die Tätigkeiten des Kirchenchores Leifers EO werden überwiegend von den Mitgliedern erbracht.



Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind eine religiös-kirchliche Haltung, gesanglich-musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Chorgemeinschaft. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Chorleiters. Beitritt und Austritt werden schriftlich vermerkt, wobei im Falle der Ablehnung der Mitgliedschaft dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme mitgeteilt werden muss. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei mehrmonatigem unentschuldigtem Fernbleiben von der Chortätigkeit kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes veranlassen.

Der Kirchenchor besteht aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Sänger mitwirken.
- Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste vom Vorstand ernannt.

Die Leistungen der Mitglieder sind ehrenamtlich zu erbringen.

3.2. Pflichten der Mitglieder

- Jedes aktive Mitglied des Kirchenchores verpflichtet sich, die vom Chor beschlossenen Dienste nach besten Kräften mitzutragen und, soweit möglich, bei Proben und Aufführungen immer anwesend zu sein;
- Jedes Chormitglied bemüht sich neue Sängerinnen und Sänger zu gewinnen;

3.3. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen an den Versammlungen des Kirchenchores teil und haben das Recht der Antragstellung und Abstimmung. Ebenso haben sie das Recht jederzeit Einsicht in die Vereinsbücher des Kirchenchores EO zu nehmen, wobei eine schriftliche Anfrage an den Vorsitzenden zu richten ist. Der Vorstand muss die Einsichtnahme innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Anfrage gewährleisten.

Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

III. VEREINSORGANE

Art. 4 – ORGANE

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

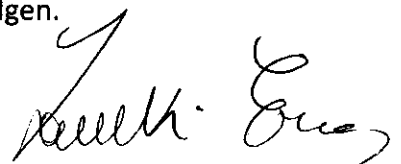
Art. 5 - Die AMTSDAUER

Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt 4 (vier) Jahre, ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Art. 6 – Die MITGLIEDERVERSAMMLUNG

6.1 Die Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann oder vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung und muss mindestens 10 Tage vorher erfolgen.



6.2 Stimmrechte

Jedem Mitglied des Vereines steht eine Stimme zu. Das Mitglied muss in der Vollversammlung seine Rechte persönlich ausüben oder sich mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei jedes Mitglied auf Grund einer schriftlichen Vollmacht höchstens ein weiteres Mitglied vertreten darf.

6.3 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte + eines der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. In zweiter Einberufung, die wenigstens 1 Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung bei jedweder Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig.

6.4 Zuständigkeit und Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Genehmigung der jährlichen Abschlussrechnung und des entsprechenden Tätigkeitsberichtes;
- b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des entsprechenden Tätigkeitsprogrammes;
- c) die Wahl des Versammlungsvorsitzenden (wenn nötig), der Stimmzähler und des Protokollführers;
- d) die Wahl von fünf Vorstandsmitgliedern bzw. deren Abwahl;
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. deren Abwahl;
- f) die Beschlussfassung über alle Punkte, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden oder deren Behandlung von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt werden;
- g) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Verwaltungsorgane fallen;
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins und die Ernennung von Liquidatoren
- i) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

6.5 Beschlussfassung

Bei Beschlüssen der Vollversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder durch Handaufheben, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

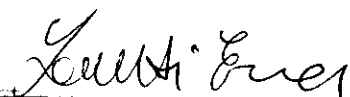
Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6.6 Protokolle

Über die Sitzung und Beschlüsse wird Protokoll geführt, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben wird.

6.7 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt grundsätzlich der Vereinsobmann und in seiner Abwesenheit der Obmann Stellvertreter. Bei vorzeitigem Rücktritt des Vorstandes und bei Ablauf der Amtszeit wird ein Versammlungsvorsitzender gewählt.



Art. 7 – Der VORSTAND

7.1 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus fünf von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung, die innerhalb von 15 Tagen nach der Wahl erfolgen muss, in getrennten Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit (Hälfte + 1) aus seiner Mitte den Obmann, den Obmann Stellvertreter, den Kassier und den Archivar. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar. Der bisherige Vorstand führt die ordentliche Verwaltung bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand weiter.

7.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereines mit folgenden Aufgaben:

- a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung lt. Art. 2 dieser Statuten mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Mitglieder-versammlung vorbehalten sind;
- b) Durchführung der von der Vollversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
- e) Erstellung des Tätigkeitsprogrammes und des Tätigkeitsberichtes;
- f) Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
- g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaft und anderen Ehrungen;
- h) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzungen übertragen.

7.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

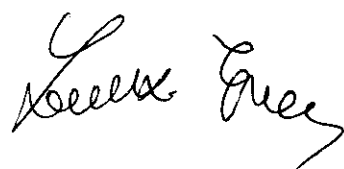
Der Vorstand trifft sich entsprechend den Bedürfnissen der Programmabwicklung in regelmäßigen Abständen sooft es der Obmann für notwendig erachtet oder auf Ersuchen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus eins der Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder mündlich mindestens fünf Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung.

Art. 8 – Der OBMANN

Der Obmann ist der gesetzliche Vertreter des Vereines und vertritt denselben nach innen und nach außen, sowie vor Gericht. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Obmann Stellvertreter in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten. Dem Obmann obliegen alle organisatorischen Aufgaben des Vereins und der Vereinsorgane. Er beruft die ordentliche und außerordentliche Vollversammlung der Mitglieder und den Vereinsausschuss ein und führt darin den Vorsitz. Er allein ist für den Verein zeichnungsberechtigt und mit dem Vereinskassier inkassoberechtigt. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift. Dem Obmann steht es zu, besondere Aufträge an einzelne Vereinsmitglieder für bestimmte Aufgabenbereiche zu erteilen. Der vom Chor betreffende Schriftverkehr geht an den Obmann. Die Mitglieder müssen über die Beschlüsse des Vorstandes informiert werden.



Art. 9 - Der CHORLEITER

Der Chorleiter wird vom Vereinsvorstand ernannt und für eine bestimmte Zeitdauer gegen ein vereinbartes Honorar verpflichtet. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- die musikalische Schulung und Leitung des Chores,
- die Auswahl der Literatur,
- die Festlegung der Chorproben im Einvernehmen mit dem Ausschuss,
- das Programm der Aufführungen (Zeit und Ort) erfolgt ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Vorstand,
- bei Neuaufnahme von Chormitgliedern wird er dieselben auf ihre Eignung und Fähigkeiten überprüfen und im Falle, dass ein Chormitglied nicht geeignet ist, so hat er dies unmittelbar dem Vorstand mitzuteilen, der über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet.

Der Chorleiter ist zu den Vorstandssitzungen und Vollversammlungen einzuladen und steht dem Vorstand beratend zur Seite, hat jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

Art. 10 – Die RECHNUNGSREVISOREN

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die vier Jahre im Amt bleiben und wiederwählbar sind. Sie überwachen die Verwaltungstätigkeit des Vereins, überprüfen die Buchhaltung mit dem Jahresabschluss und geben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. FINANZEN

Art. 11 – Das VEREINSVERMÖGEN

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, in deren Besitz der Verein derzeit ist oder die durch Kauf oder Schenkung in Zukunft erworben werden. Sämtliche Einnahmen, Reserven und Überschüsse sind für die statutarischen Zwecke des Vereins zu verwenden und dürfen weder während des Bestehens des Vereins noch bei Auflösung, direkt oder indirekt unter den Mitgliedern verteilt werden. Mitglieder haben im Falle des Austrittes, Ausschlusses oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 12 – Die FINANZIERUNG

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

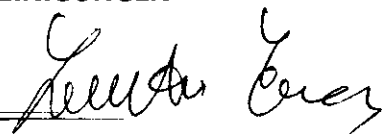
- a) Schenkungen, Spenden und Sammlungen
- b) Spesenbeiträge der Mitglieder
- c) Beiträge und Zuschüsse der öffentlichen Hand und der Pfarrei
- d) Erlöse aus internen Veranstaltungen

Art. 13 – GESCHÄFTSJAHR UND DIENSTE

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung werden innerhalb März des darauffolgenden Jahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 14 – ZUGEHÖRIGKEIT ZU ÜBERGEORDNETEN VEREINIGUNGEN

_____ 

Der Chor ist Mitglied des Verbandes der Kirchenchöre Südtirols und des Südtiroler Chorverbandes mit Sitz in Bozen und kann Mitglied anderer übergeordneter Vereinigungen oder Organisationen sein. Die Entscheidung darüber fällt in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, welche mit absoluter Stimmenmehrheit über einen vom Ausschuss oder der Mehrheit der Mitglieder vorgelegten Antrag befindet. Ebenso wird beim Austritt von übergeordneten Vereinigungen vorgegangen. Die Beitrittsgebühr sowie die laufenden Beitragsverpflichtungen, welche sich durch einen solchen Beitritt ergeben, werden von der Vereinskasse entrichtet.

Der Kirchenchor verpflichtet sich, mit den anderen kulturellen Organisationen der deutschsprachigen Volksgruppe, im Besonderen soweit sie verwandte Ziele verfolgen, mitzuarbeiten. Zu diesem Zwecke werden nach Notwendigkeit Treffen mit Vertretungen der oben angeführten Organisationen durchgeführt, um gemeinsame Berührungspunkte und Interessen zu besprechen.

Art. 15 – AUFLÖSUNG und LIQUIDATION

Die Auflösung des Vereins fällt in die Kompetenz einer außerordentlichen Vollversammlung. Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel (3/4) aller Mitglieder erforderlich. Nach Deckung der Verbindlichkeiten muss das verbleibende Vermögen an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors übertragen werden, die von der Vollversammlung ausgewählt wird.

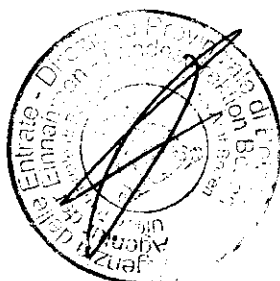
Art. 16 - SCHLUSSBESTIMMUNG

Für alle Belange, die in diesem Statut nicht vorgesehen sind, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, bzw. des Kodex des Dritten Sektors - insbesondere die Bestimmungen zu den EO.

allegato all'atto n.
Anlage zum Akt Nr.

2349/3 /

24 OTT. 2022



**Protokoll zur außerordentlichen Vollversammlung in zweiter
Einberufung des Kirchenchores Leifers EO
Donnerstag, 18. November 2021
um 21.00 Uhr im Vereinslokal im Pfarrheim Leifers**

Anwesend: 17 Mitglieder

Tagesordnung:

Anpassung der Vereinssatzung an die Vorgaben des GvD 117/2017 „Kirchenchor Leifers EO“ gemäß Schreiben vom Amt für Außenbeziehung und Ehrenamt vom 29.10.2017

Die Vorsitzende Erica Zanotti führt in den Tagesordnungspunkt ein und erklärt den Grund der Zusammenkunft.

Daraufhin werden folgende Artikel der Vereinssatzung abgeändert:

- Die Rechtsform wird im ersten Artikel ausdrücklich geregelt:
„Der bestehende gemischte Chor ist ein Verein mit dem Namen „Kirchenchor Leifers EO“. Er übt gemäß Art.5, Abs:1, Buchstabe i, des GvD 117/2017, die Tätigkeit als freiwillige Chorvereinigung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern der deutschsprachigen Volksgruppe in der Pfarrei zu den „Hll. Antonius Abt und Nikolaus“ aus und führt den Namen „KIRCHENCHOR LEIFERS EO“. Der Kirchenchor Leifers EO hat seinen Sitz in Leifers in der Weißensteinerstraße Nr. 58.
- In Art. 3.1 sind die Bestimmungen zur Ehrenamtlichkeit vervollständigt:
Die Tätigkeiten des Kirchenchores Leifers EO werden überwiegend von den Mitgliedern erbracht. Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind eine religiös-kirchliche Haltung, gesanglich-musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Chorgemeinschaft. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Chorleiters. Beitritt und Austritt werden schriftlich vermerkt, wobei im Falle der Ablehnung der Mitgliedschaft dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme mitgeteilt werden muss. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei mehrmonatigem unentschuldigtem Fernbleiben von der Chortätigkeit kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes veranlassen.
Der Kirchenchor besteht aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Sänger mitwirken. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste vom Vorstand ernannt. Die Leistungen der Mitglieder sind ehrenamtlich zu erbringen.
- In Art. 3.3 ist das Recht auf Einsicht in die Vereinsbücher und die Einsichtsmodalitäten geregelt:
Die Mitglieder nehmen an den Versammlungen des Kirchenchores teil und haben das Recht der Antragstellung und Abstimmung. Ebenso haben sie das Recht jederzeit Einsicht in die Vereinsbücher des Kirchenchores EO zu nehmen, wobei eine schriftliche Anfrage an den Vorsitzenden zu richten ist. Der Vorstand muss die Einsichtnahme innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Anfrage gewährleisten.
Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- In Art. 16 wurden die falschen Rechtsverweise richtiggestellt („Zivilgesetzbuch“ – „Kodex des Dritten Sektors – insbesondere die Bestimmungen zu den EO“:
Für alle Belange die in diesem Statut nicht vorgesehen sind, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, bzw. des Kodex des Dritten Sektors – insbesondere den Bestimmungen zu den EO.

Alle anwesenden Vereinsmitglieder sind mit dem Inhalt der verlesenen Artikel voll und ganz einverstanden und die Änderungen werden einstimmig beschlossen.

Für das Protokoll

Michela Dell'Aquila

Verf. Prot. Michela
Anf. Prot. Diedo

Zanotti Erica Obfrau

Registration in data

Registrato in data **24 OTT. 2022**

Registriert am _____

al N. / unter Nr. 2349

al N. / unter Nr. 2299

Serie 3 + 31 - Estel / Englehart € 1.200



* Unters. durch Stellvert. des Landesdirektors

L'Assiste...ent

Patrick Bergamo